jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/10/2 B2611/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1999

Index

10 Verfassungsrecht
10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
AmtssprachenV (Slowenisch), BGBl 307/1977
VolksgruppenG §1
StV Wien 1955 Art7 Z3

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch willkürliche Versagung der Zustellung einer (weiteren) Ausfertigung einer Strafverfügung in slowenischer Sprache; Recht zum Gebrauch der Volksgruppensprache der slowenischen Minderheit im Bezirk Völkermarkt; ordnungsgemäße Zustellung erst aufgrund Zustellung der Strafverfügung in beiden Sprachen

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer war gemäß §3 Abs2 AmtssprachenV BGBl. 1977/307 berechtigt, in dem ihn betreffenden Verwaltungs(straf)verfahren vor der in §3 Abs1 dieser Verordnung ausdrücklich genannten Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die slowenische Sprache als Amtssprache zu gebrauchen, da er als österreichischer Staatsbürger dem in §1 der AmtssprachenV bezeichneten Personenkreis angehört und nach Lage des Falles kein Zweifel besteht, dass ein solcher Sprachgebrauch im Sinne der Zielsetzung des §1 VolksgruppenG (vgl. dazu VfSlg. 9801/1983) lag. Daraus folgt aber, dass es rechtmäßig war, wenn die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt davon ausgegangen ist, dass erst mit der Zustellung der Strafverfügung in beiden Sprachen, d.h. sowohl in der Staatssprache als auch in der Volksgruppensprache, eine ordnungsgemäße Zustellung im Sinne des Volksgruppengesetzes vorlag, die die Einspruchsfrist in Gang setzte.

Angesichts dessen ist aber die von der belangten Behörde im angefochtenen Berufungsbescheid nachträglich vertretene Rechtsauffassung, der durch das Schreiben des nunmehrigen Beschwerdeführers vom 27.10.94 (mit dem er die Zustellung der Strafverfügung in slowenischer Sprache beantragte) ausgelösten Zustellung einer (weiteren) Ausfertigung der Strafverfügung in slowenischer Sprache sei doch keine normative Bedeutung zugekommen, sondern es sei die Zustellung der Strafverfügung vielmehr bereits mit Hinterlegung der deutschen Ausfertigung bewirkt worden, qualifiziert rechtswidrig (vgl. zB. VfSlg. 14.452/1996). Hiedurch hat sie den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Entscheidungstexte

- B 2611/96
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.1999 B 2611/96

Schlagworte

Volksgruppen, Minderheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2611.1996

Dokumentnummer

JFR_10008998_96B02611_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at